
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

im übrigen durch meinen Runderlaß vom heutigen Tage — E IV c 3/39 —, betreffend Einrichtung von Frauenfachschulen, bereits aufgehoben (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 95).

Die Berufsbezeichnungen „Haushaltspflegerin“, „Hausbeamtin“ o. ä. werden durch die neue Bezeichnung „Hauswirtschaftsleiterin“ ersetzt.

Für die Neuregelung der Ausbildung wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ausbildung zur Hauswirtschaftsleiterin baut sich auf der Staatsprüfung in der Hauswirtschaft auf, die den Abschluß des Besuches der Frauenfachschule bildet.

Nach Ablegung der Staatsprüfung in der Hauswirtschaft muß die Berufsanwärterin ein Berufspraktikum von einem Jahr (einschließlich eines Urlaubs bis zu 28 Tagen) ableisten, um die Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin zu erhalten. Der dafür gewählte Betrieb muß von der Leiterin einer Frauenfachschule jeweils genehmigt und die Arbeit während des Praktikums von ihr fortlaufend überwacht werden. Die Praktikantin hat regelmäßig Berichte einzureichen; ihre Arbeit im Betrieb ist nach Möglichkeit gelegentlich zu besichtigen.

II.

Für die Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin ist eine besondere Leistungsprüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abzulegen (Anlage 1). Bewerberinnen können diese Leistungsprüfung an jeder vollausgebauten, von mir anerkannten Frauenfachschule ablegen.

Dem Prüfling ist nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage 2) auszuhändigen.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Preussischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV c 4 (a).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 101.)

*

Anlage 1.

Bestimmungen

über die Anerkennungsprüfung zur Hauswirtschaftsleiterin.

1. Prüfungsanstalt.

Staatliche Prüfungen zur Hauswirtschaftsleiterin finden an vollausgebauten Frauenfachschulen statt.

2. Ort der Prüfung.

Die Prüfung findet in den Räumen der Frauenfachschule statt.

3. Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde als Prüfungsleiter,
- b) der Direktorin der Frauenfachschule,
- c) zwei Fachlehrkräften,
- d) einer erfahrenen Hausfrau,
- e) einer Hauswirtschaftsleiterin.

Die Mitglieder werden von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt, sie erhalten ein Berufungsschreiben. Die Mitglieder unter d und e werden einer Vorschlagsliste entnommen, die zu d von dem Deutschen Frauenwerk und zu e von der Deutschen Arbeitsfront vorgelegt wird. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Gäste dürfen nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Prüfungsleiters der Prüfung beiwohnen.

4. Zulassung zur Prüfung.

Die Prüflinge haben die Prüfung in der Regel an derjenigen Frauenfachschule abzulegen, an der sie sich der Staatsprüfung in der Hauswirtschaft unterzogen haben. Sie können sich aber auch ausnahmsweise an jeder anderen vollausgebauten Frauenfachschule melden. Dieser Antrag ist näher zu begründen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Prüfungsleiter über die Direktorin der in Betracht kommenden Frauenfachschule einzureichen.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. ein vom Prüfling mit der Hand geschriebener Lebenslauf (mit Lichtbild),
2. das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung in der Hauswirtschaft,
3. die Bescheinigung über das nach der Staatsprüfung in der Hauswirtschaft abgeleistete Berufspraktikum,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit nach Ablegung der Staatsprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter unter Beziehung der Prüfungsakten über die Staatsprüfung in der Hauswirtschaft. Ist die Staatsprüfung an einer anderen Frauenfachschule abgelegt worden, so sind die Prüfungsakten dieser Anstalt einzufordern.

5. Durchführung der Prüfung.

Die Prüfung gliedert sich in:

- a) eine betriebswirtschaftlich-praktische Arbeit von mindestens vier Stunden Dauer unter Berücksichtigung eines vom Prüfling gewählten Sachgebietes,
- b) eine mündliche Prüfung in Form einer Aussprache, in der sich die vom Prüfling erlangte Berufsreife erweisen soll.

Über die Gesamtprüfung ist ein zusammenhängender Bericht zu den Akten der Schule zu nehmen; er ist von dem Prüfungsleiter und dem Berichtsverfasser zu unterzeichnen.